

Reglement über den Datenschutz des VSETH

Datenschutzreglement; RSVSETH 74

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 35 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt neben dem ganzen VSETH auch für:

- a. Fachvereine;
- b. anerkannte Organisationen;
- c. assoziierte Organisationen;
- d. gemeinsame Tätigkeiten mit Partnerorganisationen.

² Abweichungen regeln Art. 4ff.

Art. 2 Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH

¹ Der VSETH-Vorstand ist für den Datenschutz zuständig und erlässt auf Antrag des Teams IT die "Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH" (ADSE). Diese beinhaltet genauere Vorgaben zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. ¹

² Über Anpassungen werden der FR und alle VSETH-Mitglieder vor deren Inkrafttreten informiert.

Art. 3 Datenverwaltung

Der VSETH-Vorstand kann bei Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements oder der ADSE die Datenweitergabe einschränken oder komplett verweigern.

¹Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5w in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

2. Spezifikationen

Art. 4 Kommissionen

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes liegt immer beim Kommissionspräsidium.

Art. 5 Fachvereine

¹ Die Bestimmungen der ADSE gelten auch für Fachvereine, insofern sie keine eigene Datenschutzerklärung erlassen, welche von der ADSE abweicht.

² Die Fachvereine müssen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen, welche oder welcher für das Datenmanagement verantwortlich ist. Deren oder dessen Bezeichnung ist dem VSETH-Vorstand zu kommunizieren.

³ Im Falle, dass ein Fachverein eine eigene Datenschutzerklärung erlässt, muss diese mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen;
- b. In keinem Fall dürfen personenbezogenen Daten ohne explizite Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden, mit Ausnahme der in der Allgemeinen Datenschutzerklärung beschriebenen Fälle;
- c. Die Erhebung und Weitergabe von Daten soll nur im Sinne des Vereinszwecks geschehen;
- d. Den Mitgliedern muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern eine fachvereinseigene Datenschutzerklärung gilt;
- e. Die Datenschutzerklärung muss anwaltlich geprüft sein;
- f. Die Mitglieder eines Fachvereins müssen der Datenschutzerklärung ihres Fachvereins explizit zustimmen können;
- g. Eine Nichtannahme dieser Datenschutzerklärung darf nicht zum faktischen Ausschluss von den meisten Vereinsaktivitäten führen.

Art. 6 Studentische Organisationen

¹ Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an studentische Organisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.

² Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.

³ Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.

⁴ Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen studentischen Organisation gilt.

Art. 7 Partnerorganisationen

¹ Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an Partnerorganisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.

² Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.

³ Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.

⁴ Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen Partnerorganisation gilt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 9 Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.